

S a t z u n g

der Stadt Fröndenberg über Vorhaben im bebauten Bereich "Zur Mark" - Ortsteil Ostbüren - im Außenbereich

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung am 22.02.95 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus in Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungs-Gesetz - WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. S. 926) in der Neufassung vom 28.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemarkung Ostbüren im Bereich "Zur Mark". Er wird im Norden von der Straße "Zur Mark" und im Süden von der Straße "Auf der Höhe" begrenzt. Die genaue Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.
- (2) Zulässig ist ferner die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die kleinen, nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Festsetzungen

- (1) Die im Plan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b festgesetzten Hecken sind dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind die im Zuge einer Baumaßnahme notwendigen Zuwegungen. Diese Zuwegungen dürfen pro Wohngebäude eine Breite von 3,50 m nicht überschreiten.
- (2) Die im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten. Sie dürfen nur im dem Umfang beseitigt werden, wie dies zur Verwirklichung der zugelassenen baulichen Nutzung unvermeidlich ist. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

§ 4
Erschließung

Die Errichtung , Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 5
Öffentliche Belange

- (1) Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.
- (2) Dem Vorhaben können ferner weder Darstellungen eines Landschaftsplanes noch eine Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft entgegengehalten werden.

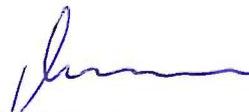
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fröndenberg, 01.03.95



Büscher
Bürgermeisterin



Demmer
Ratsmitglied



Lerch
Schriftführer